

ein gutes Pflaster auf die Wunden, die die bevorstehende Neugestaltung des Verbands den Mitgliedern verursacht, anbieten, und ich nehme an, daß sie nicht an die triste wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder gedacht haben, als sie zu einer solchen Mehrausgabe rieten. Denn wer diese Ausgaben leisten kann, der wendet sich dann nicht mehr an den Verband, sondern an irgend eine, ihm mehr bietende Versicherungsgesellschaft.

Von dem sehnlichsten Wunsch beseelt, den Verband in seiner alten Gestalt nach Möglichkeit zu erhalten, gebe ich dem Vorstand, wie auch allen Teilnehmern an der Hauptversammlung und allen Mitgliedern folgendes zu bedenken.

Da die Auflösung des Verbandes nach den bis jetzt geltenden Satzungen nicht möglich ist, so sind wir gezwungen, die neuen Satzungen im Prinzip anzunehmen, jedoch mit der Änderung, daß die Hauptversammlung nicht, wie vorgeschlagen wird, alle zwei Jahre, sondern alljährlich stattfindet. Dieser mein Vorschlag findet seine Begründung darin, daß nach dem Wahrwort »Zeit ist Geld« die Umwandlung des Verbandes aus einem unter das Reichsversicherungsgesetz fallenden Verein in einen Verein, der diesem Gesetze nicht untersteht, so rasch wie möglich bewerkstelligt werden sollte.

Um dieses im Interesse der Mitglieder gelegene Ziel zu erreichen, ist es dringend geboten, daß sowohl der Vorstand als auch die Vertrauensmänner vereint mit den Mitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung eine so intensive Agitation entfalten, daß der Beschluß, den Verband aufzulösen, mit möglichst einstimmiger Annahme gefaßt wird.

Den Anwärtern auf Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten muß das hierzu notwendige Kapital sichergestellt werden, und der Rest des Verbandsvermögens zur Schaffung eines Unterstützungsvereins auf vollständig neuer Grundlage verwendet werden.

Daß ich mit diesem Vorschlag auf manche Opposition stoße, bin ich überzeugt; jedoch gebe ich allen diesen Gegnern zu bedenken, daß dann der Vorstand noch immer mehr leisten können wird, als ihm durch die Versicherung als Versicherungsverein möglich ist, um so mehr, wenn die jetzt vorgeschlagenen Beitragsleistungen für die einzelnen Klassen angenommen werden.

Selbstverständlich ist es, daß bei Einhaltung einer gewissen Karenzfrist die Maximalhöhe einer jeden Unterstützung mit Rücksicht auf die Höhe der einzelnen Klassenbestände bestimmt werden muß. Mich darüber weiter auszulassen, halte ich jetzt als über den Rahmen dieser meiner Anregung gehend, für überflüssig, weil es sich vorläufig nur darum handelt, daß die Hauptversammlung schon im Jahre 1905 abgehalten wird.

Bis dahin kann mein Vorschlag reiflich überdacht, besprochen und für und wider ihn geschrieben werden. Dabei habe ich die feste Überzeugung, daß der Vorstand bei einer solchen Neugestaltung des Verbands immer so kollegial wie möglich die Unterstützungen, sofern sie begründet sind, gewähren wird, wie ich auch die Hoffnung hege, daß die Wohltäter des Verbands diese seine Neugestaltung nach ihren besten Kräften fördern werden. — Die Tatsache, daß Vereine als reine Unterstützungsvereine für ihre Mitglieder Ersprießliches leisten, bestärkt mich in meinem hier gemachten Vorschlag, und ich kann aus diesem Grunde meine Anregung den beteiligten Kreisen nicht ernstlich genug ans Herz legen.

Wenn ich durch die Verhältnisse gezwungen bin, zur prinzipiellen Annahme des Satzungsentwurfs zu raten, mit der Änderung, daß schon im Jahre 1905 die Hauptversammlung abgehalten wird, so erlaube ich mir doch auf einige

Punkte des Entwurfs zurückzukommen und eine Änderung derselben vorzuschlagen.

1. In § 3, Absatz 1 (Aufnahme der Mitglieder) wird die Angabe der Gründe der Nichtaufnahme verweigert. Dies ist nicht recht, weil auch unstichhaltige Gründe vorhanden sein können, gegen die sich das betreffende Mitglied wehren kann. Also scheue man die Wahrheit nicht!

In § 9, Absatz 3 (Hauptversammlung) müssen dreihundert Mitglieder notwendig sein, um eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen zu können, während bei den andern Klassen für diesen Zweck nur 100 Mitglieder genügen. Ich glaube daher, daß überall diese Anzahl hinreichend wäre. Ein triftiger Grund, um in dieser Hinsicht einen Unterschied zu machen, wird sicher nicht vorhanden sein.

3. In § 12, Absatz 7 ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt! Warum nicht das Gegenteil? Welche Gründe sprechen dafür? Meiner alten Praxis nach muß da der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben!

Zum Schluß gebe ich mich der Hoffnung hin, daß diese meine Anregungen eine objektive Beurteilung finden werden. Zugleich erkläre ich hier, daß ich mich in keine Polemik vor der Hauptversammlung einlasse und von dieser letzteren das Beste für die Mitglieder erhoffe.

Wien, 15. August 1904.

Ignaz Fey-Felber.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Die Versendung von Rechnungen gegen ermäßigte Tage ist an zwei Stellen der Post-Ordnung (P.-O.) vorgesehen:

1. Darf nach § 8 X 10 gewissen Drucksachen, nämlich Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beigelegt und die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen versehen werden, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besondern, mit diesen in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben.

2. Sind nach § 9 I als Geschäftspapiere zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie . . . Rechnungen. —

Bei Anwendung dieser Vorschriften haben sich in der Praxis verschiedene Zweifel ergeben, die die »Deutsche Verkehrs-Zeitung« an der Hand von Entscheidungen des Reichspostamts wie folgt aufklärt:

Bezüglich der Beilegung von Rechnungen zu Drucksachen ist angenommen worden, daß die in der P.-O. aufgeführten Gegenstände (Bücher, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten) gewissermaßen nur Beispiele seien, daß daher auch andern Drucksachen, wie Visitenkarten und Formularen, Rechnungen beigelegt werden dürften. Diese Auffassung ist irrig. Die Vorschriften des § 8 X der P.-O. sind als Ausnahmen von der Regel wörtlich auszulegen.

Ebenso wenig darf dem Ausdruck »Bilder« eine zu weite Auslegung gegeben werden, insbesondere sind Ansichtspostkarten nicht hierzu zu rechnen. Diese stellen nichts anderes dar, als im Wege der Privat-Industrie für den Zweck der Nachrichtenübermittlung hergestellte Postkartenformulare, wie sie nach § 7 III der P.-O. neben den amtlichen Formularen im Postverkehr verwandt werden dürfen. Daß die Formulare mit Stahlstichen, Kupferstichen, Holzschnitten, Photographien, Chromographien usw. geschmückt sind, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Formular, verleiht ihnen insbesondere nicht den Charakter von »Bildern« im Sinne der P.-O. Mit demselben Recht müßten auch Tischkarten, Menükarten, Jagdeinladungskarten, Etiketten, überhaupt alle mit einem Bildschmuck versehenen Gegenstände der Papierindustrie zu den »Bildern« gerechnet werden. Eine derartige Auffassung ist aus der Entstehung der Postordnungs-Vorschrift nicht herzuleiten und insbesondere nicht damit in Einklang zu bringen, daß Weihnachts- und Neujahrskarten ausdrücklich als Ausnahmen aufgeführt sind, wozu keine Veranlassung vorgelegen hätte, wenn unter den »Bildern« auch solche Bervielfältigungen zu verstehen gewesen wären, bei denen das Bild nicht Selbstzweck, sondern nur schmückender Bestandteil einer Drucksache ist.

Wenn in der P.-O. ausgesprochen ist, daß den Büchern, Musikalien usw. »eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung«